



BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Befehl GESETZENTWURF
134 GE/19

um: 4. FEB. 1993

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856Dem 05. Feb. 1993 *Rektor*
Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72GZ 114.115/17-I/D/14-
P 9.10.92

Bem

05. Feb. 1993 *Rektor*Bundesministerium
für Umwelt, Jugend
und Familie
Radetzkystraße 2
1031 WienParlament
1017 Wienmit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl.
94.108-2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen
bei.Sachbearbeiter(in):
Peischl
Klappe/DW: 4721Für den Bundesminister: *Winkler*Betreff: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch
Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft);
Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von
Immissionsgrenzwerten

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 22. Oktober 1992, Zl. 19 444/7-I/8/92, übermittelten Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes-Luft bzw. einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten wie folgt Stellung:

1. Die Erlassung eines Immissionsschutzgesetzes - Luft mit dem Ziel eines langfristigen Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Luftschadstoffen - ist - als Ergänzung der derzeit bestehenden, gesetzlichen Möglichkeiten einer akuten Abwehr diesbezüglicher Gesundheitsschäden (Smogalarm- und Ozongesetz) - zu begrüßen.

Es wird lediglich angeregt, die in § 15 Abs. 2 vorgesehene Anordnung baulicher Sanierungsmaßnahmen zur Emissionsverringerung durch Fahrzeuge in Form einer Errichtung von Schwellen nochmals zu überdenken. Es ist zu befürchten, daß ein dadurch bedingtes Abbremsen und erneutes Anfahren von Fahrzeugen bzw. ein eventuell entstehender Stau eher einen gegenteiligen Effekt erzielen.

- 2 -

2. Zur Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten:

Grundsätzlich bestehen vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes auch gegen die angegebenen Immissionsgrenzwerte der zitierten Luftschadstoffe keine Einwände.

Es erhebt sich jedoch die Frage, warum die Mittelwerte der Luftschadstoffe nicht für einheitliche Zeitperioden angegeben werden. So sieht beispielsweise § 3 in Tabelle 1 für Schwefeldioxid einen Halbstundenmittelwert und Tagesmittelwert, für Kohlenmonoxid einen Achtstundenmittelwert, § 4 in Tabelle 2 für Kohlenmonoxid einen Halbstundenmittelwert und Achtstundenmittelwert vor. § 6 gibt in Tabelle 4 einen Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid, nicht hingegen für Schwefeldioxid an.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. Februar 1993

Für den Bundesminister:

S e m p

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wischwendel